

# Ordnung des Zentralinstituts für Ehe und Familie in der Gesellschaft (ZFG) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Ordnung ZFG)

Vom 2. März 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Ordnung ZFG:

## **§ 1 Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft ist eine zentrale Einrichtung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und steht unter der Verantwortung der Hochschulleitung der Universität. <sup>2</sup>Das Zentralinstitut für Ehe und Familie in der Gesellschaft hat die Aufgabe eigener wissenschaftlicher Forschung. <sup>3</sup>Es koordiniert und organisiert, soweit möglich in Zusammenarbeit mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verbänden sowie kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen Forschungsvorhaben zu Fragen, die die Stellung der Institutionen Ehe und Familie in der Gesellschaft betreffen. <sup>4</sup>Es unterstützt Initiativen, die auf die Verbesserung der Lebenssituation von Familien abzielen, durch konzeptionelle Begleitung, Symposien und Kongresse sowie Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Praxis-verantwortliche. <sup>5</sup>Im Rahmen seiner Aufgaben konzipiert und koordiniert es in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fakultäten einschlägige Studienangebote. <sup>6</sup>Forschungsergebnisse und Materialien sollen in Publikationsreihen veröffentlicht werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Zentralinstituts für Ehe und Familie in der Gesellschaft werden auf Antrag
  1. Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die hauptberuflich an der Katholischen Universität Eichstätt-Eichstätt tätig sind und sich in Forschung und Lehre mit Fragen zu Ehe und Familie in der Gesellschaft beschäftigen und
  2. Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen anderer Universitäten und Institute, die an Projekten des Instituts mitarbeiten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet
  1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin
  2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Institutsversammlung,jeweils im Einvernehmen mit der Leitung der Universität.

## **§ 3 Organe**

Die Organe des Zentralinstituts für Ehe und Familie in der Gesellschaft sind

1. der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin
2. die Institutsversammlung.

#### **§ 4 Leitung des Instituts**

- (1) <sup>1</sup>Das Institut wird von einem geschäftsführenden Direktor oder einer geschäftsführenden Direktorin (Institutsdirektor oder Institutsdirektorin) geleitet, der oder die auch seine Belange in der Universität und nach außen vertritt. <sup>2</sup>Der Direktor oder die Direktorin muss Professor oder Professorin, Juniorprofessor oder Juniorprofessorin, Honorarprofessor oder Honorarprofessorin, Privatdozent oder Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin sein. <sup>3</sup>Er oder sie muss Mitglied des Instituts sein. <sup>4</sup>Der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin wird von der Institutsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Der Präsident oder die Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und jedes Mitglied der Institutsversammlung haben das Recht, Vorschläge zu machen.
- (2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden von der Institutsversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder und der Mehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) in der jeweils gültigen Fassung getroffen.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt schlägt den gewählten Institutsdirektor oder die gewählte Institutsdirektorin der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Bestellung vor.
- (4) <sup>1</sup>Der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin kann im Einvernehmen mit der Institutsversammlung und der Hochschulleitung aus dem Kreis des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG für die Dauer seiner Amtszeit oder ihrer Amtszeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellen. <sup>2</sup>Er oder sie muss Mitglied des Instituts sein.
- (5) Der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin trägt dafür Sorge, dass das Zentralinstitut seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.
- (6) Die Universität kann auf Vorschlag des Institutsdirektors oder der Institutsdirektorin mit Zustimmung der Stiftung einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen.
- (7) <sup>1</sup>Der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin erstellt im Benehmen mit der Institutsversammlung jeweils für zwei Jahre ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Hochschulleitung. <sup>2</sup>Das Arbeitsprogramm und der Tätigkeitsbericht werden mit einer Stellungnahme des Senats an die Stiftung weitergeleitet.

#### **§ 5 Institutsversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Instituts bilden die Institutsversammlung.
- (2) Den Vorsitz der Institutsversammlung führt der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin.
- (3) <sup>1</sup>Die Institutsversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Kalenderjahr vom Institutsdirektor oder der Institutsdirektorin einberufen. <sup>2</sup>Die Ladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Zu jeder Institutsversammlung werden der Präsident oder die Präsidentin sowie der Kanzler oder die Kanzlerin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeladen. <sup>4</sup>Die Institutsversammlung muss

innerhalb von zwei Wochen zusammentreten, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangt.

- (4) Die Institutsversammlung berät den Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin in allen Angelegenheiten des Instituts.

## **§ 6 Haushalt**

- (1) Die dem Institut zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden nach Maßgabe des geltenden Haushaltsrechts der Stiftung ausgewiesen und bewirtschaftet. Die Rechte des Beauftragten für den Haushalt der Universität bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin erstellt jährlich einen prüfungsfähigen Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel und legt diesen der Institutsversammlung, der Universitätsleitung und der Stiftung vor.

## **§ 7 Kuratorium**

<sup>1</sup>Zur Förderung des Zentralinstituts für Ehe und Familie in der Gesellschaft kann ein Kuratorium gebildet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Institutsdirektor oder der Institutsdirektorin im Einvernehmen mit der Leitung der Universität berufen. <sup>3</sup>Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Kuratoriumssprecher oder eine Kuratoriumssprecherin. <sup>4</sup>Der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin berichtet dem Kuratorium einmal jährlich über die Tätigkeit des Instituts und informiert es über sein künftiges Arbeitsprogramm.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentralinstituts für Ehe und Familie in der Gesellschaft (ZFG) an der Katholischen Universität Eichstätt vom 18. Dezember 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Januar 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 27. Februar 2015.

Eichstätt/Ingolstadt, den 2. März 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 2. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. März 2015.